

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1644

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Tel.: 0431 988 3280
Fax: 0431 988 3299
PC-Fax: 0431 988 614 3280

An den
Innen- und Rechtsausschuss

per E-Mail

26. August 2013

Betreff: AW: Asylbericht 2012



***Bericht des
Innenministeriums
zur zahlenmäßigen Entwicklung und Situation
von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
in Schleswig-Holstein
im Jahre 2012***

Landtagsbeschluss vom 30.04.2004
Drucksache 15/3352

Herausgeber:
Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 20
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Mai 2013

Vorbemerkung:

Unter dem Eindruck von Rekordzahlen bei den bundesweit gestellten Asylanträgen in den Jahren 1992 (438.191) und 1993 (322.599) sowie im Zusammenhang damit auftretender Probleme insbesondere bei der Unterbringung der Betroffenen und der Bearbeitung von Asylanträgen hat die Landesregierung dem Landtag auf dessen Beschluss vom 08.10.1993 (Drs. 13/1333) jährlich, rückschauend beginnend mit dem Jahr 1990, über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein berichtet. Der Umfang der Berichterstattung hat sich dabei im Laufe der Jahre durch entsprechende Landtagsbeschlüsse an die Entwicklung der Asylbewerberzahlen und an das damit einhergehende veränderte öffentliche Interesse angepasst. Seit dem im Juni 2004 erstellten Bericht über die zahlenmäßige Entwicklung und Situation der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Schleswig-Holstein im Jahre 2003 wird der entsprechende Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352) umgesetzt.

Wie im Bericht für das Jahr 2011 wird in der Antwort auf Frage 1 die Zugangsentwicklung der letzten fünf Jahre dargestellt, um den aktuellen Bericht in die Entwicklung der letzten Jahre einordnen zu können. In den weiteren Antworten wird in Fortführung der bisherigen Berichte die Entwicklung im Berichtszeitraum aufgezeigt.

Teil I:**Beantwortung der Fragestellungen gemäß Landtagsbeschluss vom 30.04.2004 (Drs. 15/3352)****1. Wie viele Asylanträge wurden jeweils in den vergangenen vier Jahren und im aktuellen Jahr gestellt?**

Die Anzahl der in Schleswig-Holstein gestellten Asylanträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Zum Vergleich sind die Zahlen für das Bundesgebiet daneben gestellt.

| Jahr | Erstanträge | | Folgeanträge | | Gesamt | |
|---------------------|-------------|-----------|--------------|-----------|-----------|-----------|
| | SH | Bund | SH | Bund | SH | Bund |
| 2008 | 682 | 22.085 | 173 | 5.933 | 855 | 28.018 |
| 2009 | 915 | 27.649 | 124 | 5.384 | 1.039 | 33.033 |
| 2010 | 1.235 | 41.332 | 110 | 7.257 | 1.345 | 48.589 |
| 2011 | 1.510 | 45.741 | 148 | 7.606 | 1.658 | 53.347 |
| 2012 | 414 | 12.172 | 59 | 2.376 | 473 | 14.548 |
| 1. Quartal | | | | | | |
| 2012 | 2.217 | 64.539 | 255 | 13.112 | 2.472 | 77.651 |
| 2013 | 587 | 19.086 | 53 | 2.434 | 640 | 21.520 |
| 1. Quartal | | | | | | |
| Veränderung | + 707 | + 18.798 | + 107 | + 5.506 | + 814 | + 24.304 |
| 2012 zu 2011 | (+ 68,1%) | (+ 41,1%) | (+ 72,3%) | (+ 72,4%) | (+ 49,1%) | (+ 45,6%) |
| Veränderung | + 173 | + 6.914 | - 6 | + 58 | + 167 | + 6.972 |
| 2012 zu 2013 | (+ 41,8%) | (+ 56,8%) | (- 10,2%) | (+ 2,4%) | (+ 35,3%) | (+ 47,9%) |
| (1. Quartal) | | | | | | |

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2012 und 1. Quartal 2013 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Damit sind die Asylbewerberzahlen im Vergleich von 2011 zu 2012 sowohl bundesweit (+ 47,9%) als auch in Schleswig-Holstein (+ 35,3%) signifikant gestiegen.

Der Vergleich der ersten Quartale der Jahre 2012 und 2013 lässt wiederum einen erneuten deutlichen Anstieg erkennen.

Für das erste Quartal 2013 ist zu berücksichtigen, dass in Schleswig-Holstein die Zahl der Asylfolgeanträge durch bereits hier aufhältige Ausländerinnen und Ausländer leicht rückläufig war (- 10,2%). Die Zahl der Erstantragstellerinnen und Erstantragsteller und damit

die Zahl der neu aufzunehmenden Menschen aus dem Ausland ist im gleichen Zeitraum in Schleswig-Holstein aber um 173 Personen (+ 41,8%) angestiegen.

Eine Prognose für das gesamte Jahr 2013 ist auf dieser Basis auch nach Auffassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dennoch nicht möglich. Es kann lediglich davon ausgegangen werden, dass die Zahlen von 2012 nicht unterschritten werden.

2. Welches waren die wesentlichen Herkunftsländer der Antragstellerinnen und Antragsteller?

Die Schutzsuchenden, die in Schleswig-Holstein ihre Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) stellten, kamen im Jahr 2012 aus den folgenden zehn Hauptherkunftsländern:

| Herkunftsstaat | Erstanträge | Folgeanträge | Gesamt |
|----------------------|-------------|--------------|--------|
| Afghanistan | 597 | 36 | 633 |
| Serbien | 388 | 56 | 444 |
| Iran | 406 | 4 | 410 |
| Syrien | 310 | 58 | 368 |
| Irak | 171 | 5 | 176 |
| Mazedonien | 138 | 9 | 147 |
| Türkei | 50 | 16 | 66 |
| Kosovo | 36 | 9 | 45 |
| Russische Föderation | 10 | 11 | 21 |
| Armenien | 5 | 15 | 20 |

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2012 für Schleswig-Holstein

In den ersten drei Monaten des Jahres 2013 hat sich die Anzahl der Zugänge aus der Russischen Föderation signifikant erhöht. Die Russische Föderation ist aktuell nach Afghanistan und dem Iran das Land mit der drittgrößten Zugangsrate nach Schleswig-Holstein. Aus keinem anderen europäischen Staat kommen zurzeit mehr Schutzsuchende nach Schleswig-Holstein. Eine Begründung für diese Entwicklung ist zurzeit nicht erkennbar.

3. Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden (ebenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern)?

Angaben über Entscheidungen im Asylverfahren differenziert nach Herkunftsländern liegen nur für das Verwaltungsverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vor. Nachstehende Übersicht enthält keine Angaben über Abänderungen der Bundesamtsentscheidungen durch die Verwaltungsgerichte. Zudem lassen die nachstehend dargestellten Zahlen keinen Rückschluss darauf zu, wann die entsprechenden Asylanträge gestellt wurden. Die Antragstellung kann durchaus vor dem Jahr 2012 erfolgt sein. Ein Vergleich der Antragszahlen mit den getroffenen Entscheidungen ist daher nicht möglich.

Positive Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge, in denen entweder eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG, eine sonstige politische Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Konvention) oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (Subsidiärer Schutz) festgestellt wurden, verteilten sich im Jahre 2012 bei den Schutzsuchenden, die ihren Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) in Schleswig-Holstein gestellt hatten, auf folgende Herkunftsländer:

| Herkunftsstaat | Anerkennung nach | | |
|--|-------------------------|---|--|
| | Art. 16a Grundgesetz | § 60 Abs. 1 AufenthG (Schutz nach der Genfer Konvention) | § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG Abschiebungsverbote (Subsidiärer Schutz) |
| Iran | 45 | 130 | 0 |
| Syrien | 3 | 52 | 260 |
| Irak | 2 | 46 | 1 |
| Afghanistan | 1 | 28 | 36 |
| Türkei | 1 | 4 | 2 |
| Russ. Föderation | 0 | 14 | 0 |
| Sonstige asiatische Staatsangehörigkeiten | 0 | 5 | 29 |
| Ungeklärte Staatsan- gehörigkeiten | 0 | 2 | 7 |
| Staatenlose | 0 | 1 | 5 |
| Algerien | 0 | 1 | 0 |
| Aserbaidshan | 0 | 0 | 7 |
| Jemen | 0 | 0 | 1 |
| Somalia | 0 | 0 | 1 |
| Gesamt (Vorjahr) | 52 (66) | 283 (240) | 349 (76) |

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2012 für Schleswig-Holstein

Im Vergleich zum Jahr 2011 ist die durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Jahr 2012 festgestellte Gesamtschutzquote für die in Schleswig-Holstein lebenden Schutzsuchenden von 382 auf 684 Personen angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung um knapp 80%.

Die **bundesweit** durchschnittliche Anerkennungsquote in den Verwaltungsverfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (ohne verwaltungsgerichtliche Entscheidungen) stellte sich im Jahre 2012 wie folgt dar:

| Entscheidungsgrundlage | Personen | | % aller Entscheidungen | |
|--|----------------|--------------|------------------------|-----------------|
| | Bund | davon SH | Bund | SH |
| Insgesamt getroffene Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Davon Anerkennung nach | 61.826 | 1.776 | --- | --- |
| Art. 16a Grundgesetz (Asyl) | 740 | 52 | ~ 1,2 % | ~ 2,9 % |
| § 60 Abs. 1 AufenthG (Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention) | 8.024 | 283 | ~ 13,0 % | ~ 15,9 % |
| § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG (Subsidiärer Schutz) | 8.376 | 349 | ~ 13,5 % | ~ 19,7 % |
| Positive Entscheidungen gesamt | 17.140 | 684 | ~ 27,7% | ~ 38,5% |
| (Vorjahr) | (9.675) | (382) | (~ 22,3 %) | (~ 27 %) |

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Jahresrechnung 2011 (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Die Gesamtzahl der Schutzgewährungen ist damit im Jahr 2012 im Vergleich zum Vorjahr auch bundesweit signifikant gestiegen (+ 43,6%).

4. Wie viele Asylbegehrende wurden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens in Abschiebungshaft genommen, und wo wurden sie zu diesem Zweck untergebracht?

Voraussetzung für die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach abgelehntem Asylantrag ist nicht die Rechtskraft der Ablehnungsentscheidung, sondern die Vollziehbarkeit der mit der Entscheidung verbundenen Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG oder Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG. Schutzsuchende, deren Antrag unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, deren Folgeantrag nicht zur Durchführung eines weiteren Verfahrens führte oder die eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG erhalten haben werden schon vor Bestands- oder Rechtskraft dieser Entscheidungen vollziehbar ausreisepflichtig (§§ 36, 67, 71, 75 AsylVfG).

Sind vollziehbar ausreisepflichtige Personen nach § 57 AufenthG zurückzuschieben bzw. nach § 58 AufenthG abzuschicken und liegen die Voraussetzungen nach § 62 AufenthG vor, sind sie in Abschiebungshaft zu nehmen. Diese wird – auch bei Personen, die ohne vorausgegangenes Asylverfahren aus anderen Gründen vollziehbar ausreisepflichtig geworden sind – im Wesentlichen in der seit 2003 betriebenen Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg vollzogen, in der 56 Haftplätze zur Verfügung stehen. Die gerichtliche Anordnung der Abschiebungshaft erfolgt sowohl auf Antrag von Ausländerbehörden als auch der Bundespolizei. In der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg wurden im Berichtszeitraum insgesamt 302 Personen in Abschiebungshaft genommen. Wie viele Personen davon ehemalige Schutzsuchende waren, wird statistisch allerdings nicht erfasst.

Über die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg hinaus wurden im Berichtszeitraum 18 Abschiebungshaftgefangene in der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt untergebracht; 6 Personen waren weiblich, 12 Personen männlich.

Soweit in Einzelfällen unmittelbar im Anschluss an eine Untersuchungs- oder Strafhaft Abschiebungshaft angeordnet wurde, ist diese in den Justizvollzugsanstalten des Landes durchgeführt worden.

5. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebracht, und wie war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in diesen Unterkünften?

Im Jahre 2012 sind in Schleswig-Holstein insgesamt 2.277 Schutzsuchende neu aufgenommen worden. Dies waren 51,2 Prozent mehr als im Jahre 2011.

Der Aufenthalt von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen ist nach § 47 Abs. 1 AsylVfG auf längstens drei Monate begrenzt. Tatsächlich hielten sich die Schutzsuchenden im Jahre 2012 durchschnittlich 49 Tage in der Erstaufnahmeeinrichtung Neumünster auf. Dies entspricht gegenüber 2011 einem Rückgang um 16 Tage (- 24,6%).

Die durchschnittliche fortgesetzte Unterbringungsdauer in einer zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft des Landes soll sechs Monate nicht übersteigen. Tatsächlich betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Schutzsuchenden in der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft Neumünster 74 Tage. Dies entspricht gegenüber dem Jahr 2011 einem Rückgang um 49 Tage (- 39,8%).

6. Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber wurden auf die Unterbringungseinrichtungen der Kommunen verteilt und mit welchen Quoten erfolgte bzw. erfolgt die Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte?

Die Verteilung der Schutzsuchenden auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO) vom 19. Januar 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April. 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2011 S. 128).

Auf die Kreise und kreisfreien Städte wurden im Jahre 2012 insgesamt 2.076 Schutzsuchende verteilt:

| Kreis/Kreisfreie Stadt | Anzahl Asylbegehrende | Quote 2012 |
|-------------------------------|----------------------------------|-----------------------|
| Flensburg | 67 | 3,2 % |
| Kiel | 189 | 9,1 % |
| Lübeck | 158 | 7,6 % |
| Neumünster *) | 14 | 0,7 % |
| Dithmarschen | 104 | 5,0 % |
| Herzogtum Lauenburg | 134 | 6,5 % |
| Nordfriesland | 126 | 6,1 % |
| Ostholstein | 152 | 7,3 % |
| Pinneberg | 221 | 10,6 % |
| Plön | 97 | 4,7 % |
| Rendsburg-Eckernförde | 216 | 10,4 % |
| Schleswig-Flensburg | 154 | 7,4 % |
| Segeberg | 183 | 8,8 % |
| Steinburg | 106 | 5,1 % |
| Stormarn | 155 | 7,5 % |

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

*) In der kreisfreien Stadt Neumünster sind Unterbringungsplätze in der Erstaufnahmeeinrichtung und der zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft anzurechnen (§ 7 Abs. 4 AuslAufnVO).

7. Wie viele Unterbringungsplätze sind in den schleswig-holsteinischen Aufnahmeeinrichtungen vorhanden, und wie hoch ist ihre Auslastung in der Tendenz?

In der Liegenschaft „Haart“ in Neumünster wurden folgende Einrichtungen / Unterkünfte betrieben:

- Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Schutzsuchende,
- eine der EAE Asyl Neumünster zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU Asyl Neumünster),
- Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer (AE Spätaussiedler/Jüdische Zuwanderer Neumünster),
- Aufnahmeeinrichtung für nach § 15a Aufenthaltsgesetz unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer (AE § 15a AufenthG Neumünster),
- eine der AE § 15a Aufenthaltsgesetz Neumünster zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU § 15a AufenthG Neumünster),

| Liegenschaft | Unterbringungskapazität (Plätze) | Belegung im Durchschnitt | Belegung in Prozent |
|--------------------|----------------------------------|--------------------------|---------------------|
| „Haart“ Neumünster | bis zu 400 | 369 | 92 % |

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

8. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind derzeit im Landesamt für Ausländerangelegenheiten tätig und welche Entwicklung des Personalbedarfs erwartet die Landesregierung für die Zukunft?

Im Jahre 2012 waren insgesamt 36 Planstellen vorhanden (davon waren 28,47 Stellen zum Stichtag 31.12.2012 besetzt).

Inwieweit sich die zuletzt angestiegenen Zugangszahlen der Asylbegehrenden auf den zukünftigen Personalbedarf auswirken, kann derzeit nicht vorhergesagt werden.

Teil II:**Ergänzende Ausführungen zu relevanten Themen****1. Auswirkungen der Visafreiheit für serbische, montenegrinische und mazedonische Staatsangehörige**

Bereits in den Asylberichten für die Jahre 2010 und 2011 wurde dargestellt, dass sich die Visumfreiheit für Besuchsreisen in den Schengenraum insbesondere für serbische und mazedonische Staatsangehörige auch auf die Anzahl der durch diesen Personenkreis gestellten Asylanträge ausgewirkt hat. Diese Zugangszahlen haben sich im Jahr 2012 noch einmal erheblich vergrößert.

| Herkunftsstaat | Zugänge 2009 | Zugänge 2010 | Zugänge 2011 | Zugänge 2012 |
|-----------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Serbien | 9 | 131 | 122 | 444 |
| Mazedonien | 0 | 54 | 29 | 147 |

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, jeweilige Jahresrechnungen (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat auf diese Entwicklung vorübergehend mit einer hohen Konzentration der personellen Kapazitäten auf die Bearbeitung der Asylanträge von Angehörigen aus den genannten Staaten, die zum weit überwiegenden Anteil der Volksgruppe der Roma angehören, reagiert. Die entsprechenden Verfahren konnten auf diese Weise in sehr kurzen Zeiträumen abgeschlossen werden mit der Folge, dass eine Vielzahl Betroffener sehr zeitnah zur freiwilligen Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet werden konnten. Diese Zahlen haben sich wie folgt entwickelt:

| Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge | | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|--|
| Jahr | 2010 | 2011 | 2012 | |
| Herkunftsstaat | | | | |
| Serbien | 125 | 126 | 467 | |
| Mazedonien | 39 | 50 | 152 | |

Quelle: Antrags- Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, jeweilige Jahresrechnungen (Bundesgebiet gesamt mit Aufschlüsselung nach Bundesländern)

Positive Entscheidungen waren nicht darunter.

Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen nach Serbien und Mazedonien hat sich in den gleichen Zeiträumen wie folgt entwickelt:

| Zeitraum Herkunftsstaat | Freiwillige Ausreisen | | | Abschiebungen | | |
|----------------------------|-----------------------|------|------|---------------|------|------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2010 | 2011 | 2012 |
| Serbien | 32 | 124 | 69 | 4 | 42 | 60 |
| Mazedonien | 2 | 43 | 42 | 1 | 15 | 34 |

Quelle: Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Erkennbar ist, dass die Zahl der freiwilligen Ausreisen und Abschiebungen nach Serbien und Mazedonien im Jahr 2012 trotz der erfolgreichen Anstrengungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Vergleich zu den getroffenen Entscheidungen nicht entsprechend angestiegen ist. Der Grund hierfür liegt in einem Erlass des Innenministeriums, nach dem Abschiebungen von Minderheitenangehörigen in die westlichen Balkanstaaten während der Wintermonate 2012/2013 nur unter engen Voraussetzungen vorgenommen werden sollten.

Denn nach den hier vorliegenden Informationen ist die wirtschaftliche und soziale Situation der meisten Roma in Serbien und Mazedonien nach wie vor beklagenswert. Die Betroffenen haben nur mangelnden Zugang zur Gesundheitsversorgung, Beschäftigung, Schulbildung und zur gesellschaftlichen Eingliederung. Dies ist eine Situation, von der zu erwarten war, dass sie sich in den Wintermonaten noch verschärft. Es ist daher für Angehörige von Minderheiten aus den westlichen Balkanstaaten gegenüber den Ausländerbehörden folgende Regelung (Auszug aus dem entsprechenden Erlass) getroffen worden:

„Aus diesem Grunde bitte ich, bei der Rückführung von **Minderheitenangehörigen aus den genannten Balkanstaaten** folgende Vorgaben zu beachten:

1. Im Sinne einer schonenden und schrittweisen Rückführung ist der Vollzug entsprechender Maßnahmen bei besonders schutzbedürftigen Personen **nicht** zu priorisieren. Als besonders schutzbedürftig gelten folgende Personengruppen:
 - Familien mit minderjährigen Kindern

- Alleinerziehende Personen mit minderjährigen Kindern
 - Alleinreisende Frauen
 - Alte Menschen über 65 Jahre
 - Kranke, schwangere und pflegebedürftige Personen
2. Durch eine entsprechende Organisation der Rückführungsmaßnahmen bitte ich sicherzustellen, dass besonders schutzbedürftige Personen nicht vor dem 1. April 2013 in die Balkanstaaten zurückgeführt werden.
Leben schutzbedürftige Personen in einem Familienverband, ist dieser nicht zu trennen.
 3. Von vorstehender Regelung ausgenommen sind Straftäter, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind. Hierbei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sowie alle Straftaten außer Betracht, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländerinnen oder Ausländern begangen werden können. Mehrere Einzelstrafen von weniger als 50 Tagessätzen sind **nicht** zu addieren; gerichtlich gebildete Gesamtstrafen von mehr als 50 Tagessätzen sind hingegen zu berücksichtigen.
 4. Führt die zwangsweise Rückführung eines Straftäters zu einer vorübergehenden Trennung einer Familie kann dies hingenommen werden, wenn die Betreuung von Kindern oder schutzbedürftigen Personen nach objektiven Gesichtspunkten dennoch sichergestellt werden kann.“

Vorstehende Regelung war befristet bis zum 31. März 2013.

Mit Beendigung der Winterregelung sind die Betroffenen durch die Ausländerbehörden erneut darauf hingewiesen worden, dass jetzt kurzfristig die Ausreise aus dem Bundesgebiet erwartet wird. Seit Ende April werden auch wieder erforderliche Abschiebungen nach Serbien und Mazedonien, bei Bedarf auch in andere Balkanstaaten, durchgeführt

Die Entscheidung aller Länder aus dem Jahre 2010, Rückkehrbeihilfen aus den Programmen REAG und GARP zur Reduzierung des Zuwanderungsanreizes nicht mehr an die genannten Staatsangehörigen zu leisten, gilt nach wie vor grundsätzlich fort. In wenigen Ein-

zelfällen (z.B. wenn Kleinkinder dabei sind und/oder im Heimatland noch lange Anschlussreisen bevorstehen) werden geringfügige Handgelder ausgegeben.

2. Rückführungen nach der EG-Asylzuständigkeitsverordnung (EG-AsylZustVO, sog. Dublin II-VO) nach Griechenland

Wird bei Asylantragstellung in einem Mitgliedstaat der EG-AsylZustVO nachweisbar festgestellt, dass eine schutzsuchende Person vor der Einreise in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig war oder dort bereits einen Asylantrag gestellt hat, wird sie nach den Regelungen der Verordnung dorthin zurückgeführt, sofern das Asylverfahren nicht durch den Mitgliedstaat des aktuellen Aufenthalts übernommen wird oder kein anderes Aufenthaltsrecht dort geltend gemacht werden kann. Die notwendigen Entscheidungen werden in Deutschland durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffen. Rechtsmittel gegen Rückführungsentscheidungen nach der EG-AsylZustVO sind möglich, haben aber keine aufschiebende Wirkung. Die Beantragung von Eilrechtsschutz nach den §§ 80 und 123 der Verwaltungsgerichtsordnung ist in diesen Fällen durch § 34a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes ausgeschlossen.

Im Hinblick auf Rückführungen nach Griechenland hat sich in den vergangenen Jahren aufgrund einer prekären Lage für dort aufhältige Schutzsuchende zunächst auf nationaler Ebene eine Rechtsprechung entwickelt, die trotz der Regelung des § 34a Abs. 2 AsylVfG im Rahmen des Konzeptes der normativen Vergewisserung Eilverfahren zugelassen hat, die in einer Vielzahl der Fälle auch erfolgreich gewesen sind. Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Einzelfall (Rückführung eines afghanischen Staatsangehörigen von Belgien nach Griechenland) entschieden, dass der Betroffene durch die Rückführungsentscheidung in seinen Rechten aus der Europäischen Menschenrechtskommission soweit eingeschränkt war, dass er wieder nach Belgien zurückkehren durfte. In Erwartung einer vergleichbaren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (wobei sich der Betroffene noch im Bundesgebiet aufhielt) hat sich das Bundesinnenministerium am 18. Januar 2011 entschieden, für zunächst ein Jahr auf Rückführungen nach Griechenland auf der Grundlage der EG-AsylZustVO zu verzichten. Diese Regelung ist inzwischen bis Januar 2014 verlängert worden.

Hinweise auf ergänzende Informationsquellen:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Verschiedene Teilstatistiken zu den Themen Migration, Asyl und Integration

<http://www.bamf.de/> (Infothek/Statistiken)

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission Schleswig-Holstein im Jahre 2011

http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/ZuwanderungIntegration/Haertefallkommission/Haertefallkommission_node.html

(Landesregierung, Staatskanzlei und Ministerien > Ministerium für Justiz, Kultur und Europa > Zuwanderung und Integration > Härtefallkommission)

9. Lagebericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland

<http://www.bundesregierung.de> (Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration > Publikationen)

Vor Abgang an die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Ministerschreiben

IV 2

über IV 20

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Zustimmung vorgelegt.